

Herabsetzung der Malz- und Gerstentkontingente der Brauereien.

Berlin, 31. Januar. Eine heute vom Bundesrat beschlossene und mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretende Verordnung setzt die Gerstentkontingente um ein Fünftel herab. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstentkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen, soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen.

Die auf Grund der Bekanntmachung betreffend Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 auf das vierte Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entfallenen Malzmengen (Malzkontingente) werden um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das vierte Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen, die in dem vierten Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen sind von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen.

Laut § 3 bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel um ein Viertel herabzusetzen. Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr bezogene Menge bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten. Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, anzurechnen, das im Inland aus ausländischer Gerste hergestellte Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Ausgenommen ist ausländisches Malz, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, eingeführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet hat.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 wird aufgehoben.